

Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Bestätigung

der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 19. September 2013

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 19. September 2013 (KABl. S. ...) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 19. September 2013 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung (Anlage 1) beschlossen. Sie wird/wurde im Oktober 2013 im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

II.

Mit der gesetzesvertretenden Verordnung hat die Kirchenleitung beschlossen, für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten der Ev. Kirche von Westfalen, die sich im aktiven Dienst befinden, die Sonderzahlung gemäß Sonderzahlungsgesetz NRW wieder einzuführen. Der Beschluss wurde vor folgendem Hintergrund getroffen:

1. Am 16.07.2013 hat der Landtag NRW das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 für die Beamtinnen und Beamten des Landes beschlossen. Danach steigt die Besoldung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 ab dem 01.01.2013 um 2,65 Prozent und ab 01.01.2014 um weitere 2,95 Prozent. Für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 sieht der Beschluss des Landes für jedes Jahr eine Anhebung um 1 Prozent vor. Familienzuschläge, Amts- und Stellenzulagen etc. aller Besoldungsgruppen werden entsprechend der oben genannten Prozentsätze der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 erhöht.¹ Die öffentlich-rechtlich Beschäftigten der Besoldungsgruppen A 13 und höher erhalten danach – abgesehen von den Steigerungen der Zuschläge – in den Jahren 2013 und 2014 keine Besoldungserhöhung.

Traditionell entspricht das Besoldungs- und Versorgungsgefüge für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten der EKvW dem des Landes NRW mit nur wenigen Abweichungen in Einzelpunkten. In erster Linie sichert dies – neben verwaltungstechnischen und verwaltungsrechtlichen Erleichterungen – die Vergleichbarkeit der Besoldung und Versorgung zwischen dem öffentlichen und dem kirchlichen Dienst. Um dies auch weiterhin zu gewährleisten, entschied die Kirchenleitung, die ungewöhnliche Besoldungsrunde des Landes auf die öffentlich-rechtlich Beschäftigten der Ev. Kirche von Westfalen zu übertragen.

2. Trotz des genannten Grundsatzes der Orientierung am Besoldungs- und Versorgungsrecht des Landes, finden sich im kirchlichen Recht allerdings auch Abweichungen. Eine der einschneidendsten war seit einigen Jahren der Umstand, dass den öffentlich-rechtlich Beschäftigten der EKvW keine Sonderzahlung mehr gewährt wurde. Neben vielen anderen Maßnahmen zur Senkung der Personalkosten, Sicherung der Versorgung und Konsolidierung der allgemeinen Finanzlage der EKvW wurde im Jahr 2005 – nach befristetem Aussetzen bzw. nur eingeschränkter Gewährung in den Vorjahren – die Sonderzahlung abgeschafft. Seit dem bestand in dieser Frage nicht nur eine Abweichung zum Land, sondern auch zur Ev. Kirche im Rheinland und EKvW-intern zur großen Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer, die wegen der Refinanzierung ihrer Personalkosten durch das Land die Sonderzahlung nach wie vor erhielten. Dieser notwendige und auch rechtlich zulässige, politisch aber wenig erstrebenswerte Zustand verlangte – auch aufgrund regelmäßiger Nachfragen des Pfarrvereins, des Verbandes

¹ Die Ruhegehälter der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entwickeln sich in allen Punkten entsprechend.

kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung – immer wieder der Überprüfung.

Berechnungen der Gehaltsabrechnungsstelle im August 2013 ergaben, dass die Wiedereinführung der Sonderzuwendung entsprechend dem Sonderzahlungsgesetz NRW² für Pfarrerinnen und Pfarrer der EKvW und die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Landeskirche (jeweils im aktiven Dienst) für die Jahre 2013 und 2014 jeweils Mehrkosten in Höhe von knapp 2,6 Mio. € verursachen würde. Dies entspräche einer Personalkostensteigerung von etwa 2,54 % gegenüber 2012. Die Steigerung läge somit leicht unterhalb der 2,65 %, die das Land für 2013 für seine öffentlich-rechtlich Beschäftigten in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 vorsieht und die es den privatrechtlich Beschäftigten in allen Entgeltgruppen tariflich zugebilligt hat.

In den Haushaltsplanungen der EKvW waren für das Haushaltsjahr 2013 Besoldungssteigerungen in Höhe von 2 % eingeplant. Aufgrund des dann erfolgten Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst des Landes (TV-L) wurde für das Haushaltsjahr 2014 sogar eine Personalkostensteigerung in Höhe von 3 % aus 2013 und eine weitere in Höhe von 2 % für das Jahr 2014 (insgesamt also 5 %) eingeplant. Da der ganz überwiegende Teil der öffentlich-rechtlich Beschäftigten der EKvW aber nicht den Besoldungsgruppen angehört, die von der Besoldungsrunde des Landes nennenswert profitieren,³ stand fest, dass durch die Übernahme der Besoldungsrunde des Landes NRW nur ein geringer Anteil des für Personalkostensteigerungen veranschlagten Betrags verbraucht werden würde: bei Gesamtpersonalkosten von grob 100 Mio. € unter 0,4 % für 2013 und etwa 0,77 % für 2014 (vgl. Anlage 3.1). Kostenhochrechnungen unter Berücksichtigung einer Sonderzahlung zeigten, dass die eingeplanten Haushaltsmittel selbst im Jahr 2013 bis auf einen kaum nennenswerten Betrag in Höhe von rd. 30.000 € für eine Wiedereinführung der Sonderzahlung an die Beschäftigten im aktiven Dienst ausreichen würden (vgl. Anlage 3.2). Für das Jahr 2014 würden die Planansätze vollständig ausreichen.

Anders stellte sich die Situation für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten im Ruhestand dar. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und Satz 4 der Satzung der Versorgungskasse trägt diese grundsätzlich keine Sonderzahlungen an Versorgungsempfänger. Soweit Versorgungsempfänger ebenfalls eine Sonderzahlung erhalten sollen, sind die hierfür notwendigen Aufwendungen von der zuständigen Landeskirche zu erstatten. Eine Sonderzahlung an Versorgungsempfänger wurde aber angesichts des bislang geltenden Rechts in der EKvW nicht in den Haushalt eingeplant. Die Aufwendungen hierfür würden sich auf etwa 1,2 Mio. € belaufen.

Bei der Entscheidung über das ob und die Modalitäten einer Wiedereinführung der Sonderzahlung, waren folgende weiteren Umstände zu berücksichtigen:

² Die Sonderzahlung nach dem Sonderzahlungsgesetz beträgt im Regelfall 30 % der Dezemberbezüge für die Besoldungsgruppen A 9 und höher und 45 % für Anwärterinnen und Anwärter (in der EKvW Vikarinnen und Vikare). Zusätzlich wird pro berücksichtigungsfähigem Kind ein Betrag von 25,56 € gezahlt.

³ Die EKvW hat nur öffentlich-rechtlich Beschäftigte in den Besoldungsgruppen A 9 und höher, wobei der ganz überwiegende Teil sich mit den Pfarrerinnen und Pfarrern und den kirchlichen Lehrkräften in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 befindet.

- Die Entwicklung der Personalkosten für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten der EKvW konnte durch die Ende der 90er und in den 2000er Jahren ergriffenen Maßnahmen gebremst werden. Neben der Streichung der Sonderzahlung seien hier beispielhaft genannt: die Reduzierung der Bezüge im Probendienst auf A 12, zeitweise auch die Begrenzung des Dienstumfangs im Probendienst auf 50 % bzw. 75 %, die Abschaffung der „Durchstufung“ von Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit von A 13 nach A 14 nach 12 Jahren Dienstzeit, die Begrenzung des Zugangs zum Pfarrdienst und die Absenkung des Niveaus der Stellenbewertungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.
- Abgesehen von der Sonderzahlung wirkten die vorstehenden Maßnahmen fast ausschließlich auf die (jüngeren) Personen im aktiven Dienst. Versorgungsempfänger und Personen, die bereits länger – insbesondere über 12 Jahre – im Lebenszeitverhältnis standen, waren von den Einschnitten angesichts der bereits abgeschlossenen beruflichen Entwicklung und/oder aus Gründen des Vertrauen- und Bestandsschutzes weitestgehend nicht betroffen.
- Zwischenzeitlich hat sich die allgemeine Finanzlage der EKvW etwas stabilisiert: seit einigen Jahren befindet sie sich – was die Einnahmeseite angeht – in einer so beschriebenen „stabilen Seitwärtsbewegung“.

Da es nicht dem Ziel der EKvW entsprach, das Gros der öffentlich-rechtlich Beschäftigten für die Jahre 2013/2014 von der allgemeinen Lohn- und Besoldungsentwicklung abzukoppeln, da Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und unter Berücksichtigung der weiteren dargestellten Umstände hat die Kirchenleitung beschlossen, für die Beschäftigten im aktiven Dienst die Sonderzahlung entsprechend dem Sonderzahlungsgesetz NRW unter Berücksichtigung der kirchlichen Besonderheiten mit Wirkung ab dem Jahr 2013 wieder einzuführen.

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger hat die Kirchenleitung vor dem Hintergrund fehlender Haushaltsmittel für die Jahre 2013/2014 und insbesondere angesichts des Umstandes, dass der Großteil der heutigen Versorgungsempfänger – anders als fast alle anderen Bereiche der EKvW – von den finanziellen Einschränkungen der vergangenen Jahre kaum berührt wurde, die Versorgungsempfänger gleichzeitig aber von der Stabilisierung der Versorgungslage profitieren, auf eine Wiedereinführung der Sonderzahlung zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet. Die schon bislang bestehende Ausnahmeregelung für Kirchenbeamte bis zur Besoldungsgruppe A 11 mit Kindern, die noch im Rahmen des Familienzuschlags berücksichtigungsfähig sind,⁴ gilt weiterhin, da die angestrebte Verbesserung der Personen im aktiven Dienst nicht auf eine Verschlechterung für andere zielte.

Dem (kirchlichen) Gesetzgeber kommt in Bezug auf das Besoldungs- und Versorgungsrecht eine weite Gestaltungsfreiheit zu, jedenfalls solange nicht der Kernbereich des Alimentationsprinzips betroffen ist. Dass Sonderzahlungen grundsätzlich nicht diesem geschützten Kernbereich angehören, ist seit langem entschieden. Zudem gibt es weder aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums noch aus dem Gleichbehandlungsgebot eine Verpflichtung, nach der sich Bezüge und Sonderzahlungen an aktive und im Ruhestand befindliche Beschäftigte strikt parallel zu entwickeln hätten. Die

⁴ Festbetrag von 250 € pro berücksichtigungsfähiges Kind

vorgeschlagene, differenzierte Behandlung der Beschäftigten im aktiven Dienst und der Versorgungsempfänger in Bezug auf die Wiedereinführung der Sonderzahlung ist deshalb zulässig, weil sie sich im Rahmen des gesetzgeberischen Entscheidungsspielraumes bewegt und weil sie den dargestellten sachlichen Erwägungen folgt.

Die Ev. Kirche im Rheinland wendet das Sonderzahlungsgesetz NRW wie erwähnt ohnehin an. Seitens der Lippischen Landeskirche wurde angedeutet, dass man bei Wiedereinführung in der EKvW der Lippischen Landessynode einen gleichlautenden Vorschlag unterbreiten wolle.

Die Wiedereinführung im Wege der Gesetzesvertretenden Verordnung durch die Kirchenleitung war erforderlich, da eine Entscheidung der Landessynode erst im November 2013 aufgrund der notwendigen Verwaltungsabläufe zu spät gekommen wäre, um die rechtzeitige Auszahlung entsprechend dem Sonderzahlungsgesetz NRW zu gewährleisten.

Eine synoptische Darstellung des bisherigen und des durch die gesetzvertretende Verordnung veränderten Wortlauts der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung findet sich in Anlage 2.

III.

Die gesetzvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts
der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
sowie der Predigerinnen und Prediger**

Vom 19. September 2013

Auf Grund der Artikel 120 und 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1/KABl. W. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 17. Januar 2013 (KABl. W. 2013 S. 2, S. 74) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „der Evangelischen Kirche im Rheinland“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen. Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei der Berechnung der Sonderzahlung ist § 4 Absatz 5 zu berücksichtigen.“
- c) Absatz 6 wird gestrichen.

2. § 16 Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus gelten für die Sonderzahlung § 11 Absätze 3 bis 5 dieser Ordnung entsprechend.“

3. § 35 wird folgender Satz 2 angefügt: „§ 50 Absatz 4 BeamtVG in der Fassung vom 31. August 2006 oder eine diese ersetzende Vorschrift sowie das Sonderzahlungsgesetz NRW finden in der Evangelischen Kirche von Westfalen keine Anwendung.“

Artikel 2 **Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und –versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1 / KABl. W. 2000 S. 267), zuletzt geändert durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 19. Februar 2009 (KABl W. 2009 54, 325) wird wie folgt geändert:

§ 23 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Evangelischen Kirche von Westfalen finden § 50 Absatz 4 BeamtVG in der Fassung vom 31. August 2006 oder eine diese ersetzende Vorschrift sowie das Sonderzahlungsgesetz NRW keine Anwendung. Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Ruhegehalt sich nach einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 11 oder niedriger bemisst, beschränkt sich die Sonderzahlung auf einen Kinderbetrag in Höhe von 250 € für jedes Kind, für das ihnen im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommenssteuergesetz zustehen würde.“

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Bielefeld, 19. September 2013

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.)

Henz

Winterhoff

Az.: 350.111; 350.112; 350.211

**Veränderungen in der PfBVO und KBVO durch den
Entwurf der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Wiedereinführung der Sonderzahlung**

A. Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung

PfBVO - Geltendes Recht	PfBVO im Entwurf	Anmerkungen
I. Geltungsbereich ...		
II. Besoldung § 2 Abs. 1 Anspruch auf Besoldung und die sonstigen Bezüge nach Maßgabe dieser Ordnung haben die in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit oder in den Probedienst (Entsendungsdienst) berufenen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Vikarinnen und Vikare. ...		Verdeutlicht die Systematik des <u>Besoldungsrechts</u> für Pfarrerinnen und Pfarrer: Die Besoldung wird durch unmittelbare Regelung in der PfBVO geregelt. Es gibt <u>keine</u> grundsätzliche Inbezugnahme des Landesrechts, sondern nur dort wo dies ausdrücklich angeordnet ist.
§ 11 Abs. 1 Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten eine Sonderzahlung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.	§ 11 Abs. 1 Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten eine Sonderzahlung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.	Durch Streichung der „EKiR“ kann § 11 Abs. 1 auch wieder in der EKvW Wirkung entfalten. Der Anspruch beträgt laut Sonderzahlungsgesetz NRW (SZG) im Regelfall 30 % der Bezüge des Monats Dezember zzgl. Einer kinderbezogenen Komponente i.H.v. 25,56 €

<p>§ 11 Abs. 2 Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Sonderzahlungsgesetzes (SZG-NRW) steht die Freistellung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. § 4 Abs. 5 ist zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 11 Abs. 2 Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Sonderzahlungsgesetzes (SZG-NRW) steht die Freistellung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. <u>Bei der Berechnung der Sonderzahlung ist § 4 Abs. 5</u> ist zu berücksichtigen.</p>	<p>Dieser Satz wird nicht mehr benötigt, da es das Institut der Freistellung durch die Einführung des PfdG.EKD nicht mehr gibt. Freistellungen fallen nunmehr auch unter das Institut der Beurlaubung. Der bisherige Satz 2 muss dann vervollständigt werden. Er regelt die Anrechnung von Sonderzahlungen aus einer Beschäftigung.</p>
<p>§ 11 Abs. 3 Auf den Sonderbetrag (§ 8 SZG-NRW) findet § 10 Abs. 6 entsprechend Anwendung. Stünde neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Sonderbetrag oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihr oder ihm und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Sonderbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der der anderen Person zusteht. Diese Einschränkung gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 8. Diese Einschränkung gilt ferner nicht, wenn der anderen Person der Sonderbetrag oder die entsprechende Leistung wegen einer Teilzeitbeschäftigung nur anteilig</p>	<p>Keine Änderung</p>	<p>Konkurrenzregelungen für den kinderbezogenen Anteil der Sonderzahlung</p>

<p>zusteht. § 8 Abs. 2 des Sonderzahlungsgesetzes findet keine Anwendung.</p>		
<p>§ 11 Abs. 4 Verlieren Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen werden, einen Anspruch auf die Sonderzahlung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihnen insoweit die Sonderzahlung aus kirchlichen Mitteln gewährt.</p>	Keine Änderung	Übergangsvorschriften bei Dienstherrenwechsel
<p>§ 11 Abs. 5 Absatz 4 gilt entsprechend, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer in den sonstigen öffentlichen Dienst übertreten, soweit sie ausschließlich aus dem in Absatz 4 genannten Grund keinen Anspruch auf die Sonderzahlung erwerben oder wenn sie in den Dienst einer anderen kirchlichen Einrichtung treten, soweit die Zeiten des bisherigen kirchlichen Dienstes bei der Sonderzahlung nicht anerkennt oder soweit diese eine Sonderzahlung nicht gewährt.</p>	Keine Änderung	Übergangsvorschriften bei Dienstherrenwechsel
<p>§ 11 Abs. 6 Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen erhalten keine Sonderzahlung.</p>	<p>§ 11 Abs. 6 Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen erhalten keine Sonderzahlung.</p>	Mit der Streichung kann der Anspruch aus § 11 Abs. 1 aufleben.

...		
§ 16 Abs. 1 Vikarinnen und Vikare erhalten Vikarsbezüge für die Zeit vom Tage ihrer Berufung zur Vikarin oder zum Vikar bis zum Ende des Dienstverhältnisses als Vikarin oder Vikar.	Keine Änderung	
§ 16 Abs. 2 Zu den Vikarsbezügen gehören 1.der Grundbetrag, 2.der Familienzuschlag, 3.folgende sonstige Bezüge: a.jährliche Sonderzahlung, b.vermögenswirksame Leistung.	Keine Änderung	Enthielt bereits bisher den grundsätzlichen Anspruch auf eine Sonderzahlung, der sich inhaltlich aber nach Abs. 6 richtete.
§ 16 Abs. 3 – Abs. 5 ...	Keine Änderung	
§ 16 Abs. 6 Vikarinnen und Vikare erhalten eine jährliche Sonderzahlung und eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Darüber hinaus gelten für die Sonderzahlung § 11 Abs. 3 bis 6 dieser Ordnung sowie § 23 Abs. 6 Satz 2 Kirchenbeamtenbesoldungs- und Versorgungsordnung entsprechend.	§ 16 Abs. 6 Vikarinnen und Vikare erhalten eine jährliche Sonderzahlung und eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Darüber hinaus gelten für die Sonderzahlung § 11 Abs. 3 bis 6 dieser Ordnung sowie § 23 Abs. 6 Satz 2 Kirchenbeamtenbesoldungs- und Versorgungsordnung entsprechend.	Durch Streichung des Verweises auf § 23 Abs. 6 KBVO erhält der Sonderzahlungsanspruch wieder den vollen Umfang nach SZG, d.h. 45 % der Dezemberbezüge wie für die Beamtinnen. In der Vergangenheit beschränkte sich der Anspruch durch den Verweis auf einen Kinderbetrag von 250 € pro berücksichtigungsfähiges Kind.
§ 16 Abs. 7 und Abs. 8		

...	Keine Änderung	
III. Versorgung § 18 Abs. 1 Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) in der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. ...	Keine Änderung	Die Systematik des Versorgungsrechts unterscheidet sich von der des Besoldungsrechts: Versorgung erhalten die Pfarrerinnen und Pfarrer durch einen <u>dynamischen Verweis in das Versorgungsrecht des Landes NRW</u> entsprechend der Landesbeamtinnen und Landesbeamten. Jede Abweichung muss also ausdrücklich geregelt werden.
§ 35 Für die Gewährung der Sonderzahlung (§ 50 Abs. 4 BeamtVG) gelten die §§ 11 und 37 entsprechend.	§ 35 Für die Gewährung der Sonderzahlung (§ 50 Abs. 4 BeamtVG) gelten die §§ 11 und 37 entsprechend. <u>§ 50 Abs. 4 BeamtVG in der Fassung vom 31. August 2006 oder eine diese ersetzende Vorschrift sowie das Sonderzahlungsgesetz NRW finden in der Ev. Kirche von Westfalen keine Anwendung.</u>	Da § 50 Abs. 4 BeamtVG und auch des nachfolgenden LBeamtVG, das vermutlich künftig auch in der EKvW zur Anwendung kommen wird, die Zahlung einer Sonderzahlung an Versorgungsempfänger ausdrücklich anordnet, muss diese ausgeschlossen werden. Der Verweis auf § 11 genügt nach Streichung des Abs. 6 nicht mehr.

B. Kirchenbeamtenbesoldungs- und versorgungsordnung

KBVO – geltendes Recht	KBVO im Entwurf	Anmerkungen
------------------------	-----------------	-------------

<p>I. Allgemeines</p> <p>§ 1 Abs. 1 Für die Besoldung, Versorgung und sonstigen dienstlichen Bezüge der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt das jeweilige Recht der Landesbeamtinnen und Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen sinngemäß, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Insbesondere sind hiernach die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) und des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) sowie des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) anzuwenden. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden. </p>		<p>Verdeutlicht die Systematik des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten: Landesrecht wird sinngemäß angewandt, solange nicht ausdrücklich im kirchlichen Recht anderes geregelt ist.</p>
<p>II. Besoldung (§§ 3 – 5d) ...</p>		
<p>III. Versorgung (§§ 6 – 22a) ...</p>		
<p>IV. Jährliche Sonderzahlung</p>		

<p>§ 23 Abs. 1 Stünde neben der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Sonderbetrag für Kinder nach dem Sonderzahlungsgesetz (SZG-NRW) oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm oder ihr und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Sonderbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der der anderen Person zusteht. Diese Einschränkung gilt nicht in Fällen des § 4 Abs. 3 Unterabs. 2. Diese Einschränkung gilt ferner nicht, wenn der anderen Person der Sonderbetrag oder die entsprechende Leistung wegen einer Teilzeitbeschäftigung nur anteilig zusteht. § 8 Abs. 2 des Sonderzahlungsgesetzes findet keine Anwendung.</p>	<p>Keine Änderung</p>	<p>Über § 1 KBVO sind die Landesregelungen zur Sonderzahlung auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowohl im Bereich der Besoldung als auch der Versorgung ohne zusätzliche, ausdrückliche kirchengesetzliche Regelung anwendbar. Vielmehr bedarf der Ausschluss bzw. eine Beschränkung der Regelung in dieser Ordnung (vgl. Abs. 6).</p> <p>Abs. 1: Konkurrenzregelungen für den kinderbezogenen Anteil der Sonderzahlung</p>
<p>§ 23 Abs. 2 Verlieren Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, die aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen werden, einen Anspruch auf die</p>	<p>Keine Änderung</p>	<p>Übergangsvorschrift bei Dienstherrnwechsel</p>

<p>Sonderzahlung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihnen die Sonderzahlung insoweit aus kirchlichen Mitteln gewährt.</p>		
<p>§ 23 Abs. 3 Soweit Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, die in den sonstigen öffentlichen Dienst übertreten, einen Anspruch auf die Sonderzahlung ausschließlich aus dem im Absatz 2 genannten Grund nicht erwerben oder wenn sie in den Dienst einer anderen kirchlichen Einrichtung treten, soweit diese die Zeiten des bisherigen kirchlichen Dienstes bei der Sonderzahlung nicht anerkennt oder soweit diese eine Sonderzahlung nicht gewährt, wird ihnen eine entsprechende Leistung aus kirchlichen Mitteln gewährt.</p>	Keine Änderung	Übergangsvorschrift bei Dienstherrnwechsel
<p>§ 23 Abs. 4 Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzahlungsgesetzes gilt auch die Zeit eines Wartestandes.</p>	Keine Änderung	Berücksichtigung des Wartestandes.
<p>§ 23 Abs. 5 Für die Gewährung der Sonderzahlung an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand oder im Wartestand und ihre Hinterbliebenen gilt § 15 entsprechend.</p>	Keine Änderung	§ 15 regelt das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen.
<p>§ 23 Abs. 6</p>	<p>§ 23 Abs. 6</p>	

<p>Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche von Westfalen, welche nicht unter § 1 Abs. 2 fallen, entfällt die Sonderzahlung, soweit sie in die Besoldungsgruppe A 12 oder höher eingruppiert sind. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach der Besoldungsgruppe A 11 oder niedriger besoldet werden, beschränkt sich die Sonderzahlung auf einen Kinderbetrag in Höhe von 250,- € für jedes Kind, für das ihnen im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommenssteuergesetz zustehen würde.</p>	<p>Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Evangelischen Kirche von Westfalen finden § 50 Absatz 4 BeamtVG in der Fassung vom 31. August 2006 oder eine diese ersetzende Vorschrift sowie das Sonderzahlungsgesetz NRW keine Anwendung, welche nicht unter § 1 Abs. 2 fallen, entfällt die Sonderzahlung, soweit sie in die Besoldungsgruppe A 12 oder höher eingruppiert sind. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach der Besoldungsgruppe A 11 oder niedriger besoldet werden Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Ruhegehalt sich nach einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 11 oder niedriger bemisst, beschränkt sich die Sonderzahlung auf einen Kinderbetrag in Höhe von 250 € für jedes Kind, für das ihnen im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommenssteuergesetz zustehen würde.</p>	<p>Durch den Anwendungsausschluss entfällt ein Sonderzahlungsanspruch der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Da der erste Schritt zur Wiedereinführung der Sonderzahlung für niemanden eine Verschlechterung darstellen soll, bleibt der bereits bislang existierende Sonderzahlungsanspruch der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Ruhestand, die den Besoldungsgruppen bis einschließlich A 11 zugeordnet waren, erhalten.</p>
---	--	--

Mehrkosten für die Landeskirche bei Übernahme der Regelung für die Besoldungserhöhung 2013/2014 des Landes Nordrhein-Westfalen

- unter Berücksichtigung einer Refinanzierung in Höhe von 94 v.H. im Ersatzschulbereich -

	Mehrkosten 2013 mtl.	Monate	Mehrkosten 2013 insgesamt	Mehrkosten ab 01.2014 mtl.	Monate	Mehrkosten 2014 insgesamt	Insgesamt
Pfarrbesoldungspauschale	19.400,00 €	12	232.800,00 €	41.500,00 €	12	498.000,00 €	730.800,00 €
Pfarrbesoldungszuweisung	5.550,00 €	12	66.600,00 €	12.000,00 €	12	144.000,00 €	210.600,00 €
Vikarbesoldung	2.900,00 €	12	34.800,00 €	6.300,00 €	12	75.600,00 €	110.400,00 €
Besoldung Beamte LKA	1.200,00 €	12	14.400,00 €	2.600,00 €	12	31.200,00 €	45.600,00 €
Beamte GRPS	450,00 €	12	5.400,00 €	1.000,00 €	12	12.000,00 €	17.400,00 €
Beamte NKF	100,00 €	12	1.200,00 €	210,00 €	12	2.520,00 €	3.720,00 €
Besoldung beamtete Lehrer	300,00 €	12	3.690,00 €	550,00 €	12	6.705,00 €	10.395,00 €
Besoldung Ämter und Einr.	100,00 €	12	1.200,00 €	200,00 €	12	2.400,00 €	3.600,00 €
Insgesamt			360.090,00 €			772.425,00 €	1.132.515,00 €

**Mehrkosten für die Landeskirche bei der Wiederaufnahme der Sonderzahlung 2013/2014
und
Vergleich der voraussichtlichen Ausgaben 2013/2014 einschl. der Sonderzahlung mit
den Haushaltsansätzen
- Stand 07.2013 -**

	Mehrkosten 2013 Sonderzahlung	Mehrkosten 2014 Sonderzahlung	Insgesamt
Pfarrbesoldungspauschale	1.550.200,00 €	1.553.300,00 €	3.103.500,00 €
Pfarrbesoldungszuweisung	898.800,00 €	904.100,00 €	1.802.900,00 €
Besoldung Beamte LKA	97.500,00 €	98.500,00 €	196.000,00 €
Besoldung Beamte GRPS	16.800,00 €	17.000,00 €	33.800,00 €
Besoldung Beamte NKF	2.700,00 €	2.700,00 €	5.400,00 €
Besoldung Beamte SV Immobilien	1.300,00 €	1.300,00 €	2.600,00 €
Besoldung Beamte Ämter und Einr.	2.800,00 €	2.900,00 €	5.700,00 €
Insgesamt	2.570.100,00 €	2.579.800,00 €	5.149.900,00 €

	voraussichtliche Ausgaben 2013 einschl. Sonderzahlung	Haushaltsansatz 2013	Differenz 2013	voraussichtliche Ausgaben 2014 einschl. Sonderzahlung	Haushaltsansatz 2014	Differenz 2014
Pfarrbesoldungspauschale	62.700.000,00 €	65.197.000,00 €	2.497.000,00 €	62.550.000,00 €	65.013.000,00 €	2.463.000,00 €
Pfarrbesoldungszuweisung	35.382.000,00 €	37.865.300,00 €	2.483.300,00 €	35.860.000,00 €	36.437.000,00 €	577.000,00 €
Besoldung Beamte LKA	3.755.000,00 €	3.731.200,00 €	- 23.800,00 €	3.798.000,00 €	3.840.000,00 €	42.000,00 €
Besoldung Beamte GRPS	688.500,00 €	752.500,00 €	64.000,00 €	690.000,00 €	742.900,00 €	52.900,00 €
Besoldung Beamte NKF	104.100,00 €	97.200,00 €	- 6.900,00 €	105.500,00 €	106.800,00 €	1.300,00 €
Besoldung Beamte SV Immobilien	52.500,00 €	55.000,00 €	2.500,00 €	52.700,00 €	55.000,00 €	2.300,00 €
Besoldung Beamte Ämter und Einr.	113.200,00 €	188.100,00 €	74.900,00 €	113.900,00 €	194.600,00 €	80.700,00 €